



Aufgrund der § 23 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 3 und 4 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 09. Dezember 1974 (GVBl. 1974, S. 601), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.09.2019 (BGBl. I S. 846) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betretungsrecht nach § 23 Abs. 1 LFischG zum Zwecke des Angelns an der der Hafeneinfahrt des Yacht- und Sportboothafens Neuwied in Höhe Rheinkilometer 605,5 ist ab dem 01. Juni 2022 eingeschränkt. Das Betreten der Uferflächen zur Ausübung der Angelfischerei am südlichen Ufer der Hafeneinfahrt ist auf einer Länge von insgesamt 180 Metern verboten. Das Fischen vom Ufer aus ist in diesem Bereich untersagt.
2. Das Betretungsverbot erstreckt sich auf die in dem beigefügten Kartenausschnitt markierten Bereiche. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Anfang und Ende der Betretungsverbotzone werden durch Verbotsschilder markiert. Das Muster des Verbotsschildes ist Bestandteil dieser Verfügung.
4. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Behördenbedienstete und Berechtigte mit gesetzlich bestimmtem Auftrag.
5. Begünstigt durch die Allgemeinverfügung ist der/die jeweilige Betreiber/in des Yacht-Hafens Neuwied.
6. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2030 befristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Bei Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht.
8. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; zeitgleich wird die Allgemeinverfügung vom 15. Juni 2020 aufgehoben.

Die Begründung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Zimmer 158, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied eingesehen werden.



Neuwied, 01. Juni 2022
gez. Achim Hallerbach
Landrat

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist der § 23 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 09. Dezember 1974 (GVBl. 1974, S. 601), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127). Dies erlaubt den zuständigen Unteren Fischereibehörden im Einzelfall, das Betreten von Uferflächen an Gewässern zu verbieten, soweit dies zur Abwehr von Gefahren durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Kreisverwaltung Neuwied ist gemäß § 58 Abs. 3 und 4 LFischG als Untere Fischereibehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Hafeneinfahrt zum Yacht- und Sporthafen Neuwied befindet sich rechtsrheinisch in Höhe Rheinkilometer 605,5. Die Hafeneinfahrt wird von allen Yacht- und Sportbootbesitzern zum Erreichen ihrer Liegeplätze im Hafen genutzt. Darüber hinaus nutzt die Feuerwehr der Stadt Neuwied die Hafeneinfahrt für Ihre Übungs- und Einsatzfahrten mit den Rettungs- und Löschbooten der Feuerwehr.

Durch die hohe Fließgeschwindigkeit des Rheins lagern sich ständig viele Sedimente auf der nördlichen, flussabwärts gerichteten Seite der Hafeneinfahrt ab. Dadurch ist eine komplette Nutzung der grundsätzlich an dieser Stelle fast 50 Meter breiten Hafeneinfahrt nicht möglich. Vielmehr hat sich die Fahrrinne für Yachten und Boote direkt an der auf der südlichen, flussaufwärts gerichteten Hafeneinfahrtsbegrenzung ausgebildet. Die nutzbare Fahrrinne ist auf wenige Meter begrenzt. Versuche in den vergangenen Jahren, die Fahrrinne durch Ausbaggern in der Mitte der Hafeneinfahrt zurückzulegen, sind gescheitert. Der Rhein lässt die künstlichen Vertiefungen in kürzester Zeit wieder versanden.

Gerade das südliche Ufer der Hafeneinfahrt vom eigentlichen Hafengebiet, bis um die Landzunge zum Rheinufer, ist ein beliebter Angelplatz. Durch das ruhige Gewässer stehen hier viele Fische an.

In den vergangenen Jahren resultierten daraus gefährliche Situationen, in denen die ein- und ausfahrenden Yacht- und Bootsführer mit den ausgeworfenen Angelschnüren und den daran befestigten Haken, Blinkern und Gewichten, der unmittelbar daneben am Ufer stehenden Angler, in Berührung kamen.

Aus diesen Begegnungen entstanden nicht nur eine Vielzahl von teils schwerwiegenden Schäden an Wellen und Schrauben der beteiligten Yachten und Boote, da sich die Schnüre dort aufwickeln und sogar zu Wassereinbrüchen in die Yachten und Boote führten. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass die Schnüre bei diesen Begegnungen aber auch über die Boote geführt werden können. Dies kann zu schweren Verletzungen der Bootsbesatzungen führen, da die Schnüre durch ihre transparente Farbe nur schwer und spät zu erkennen sind.

Diese Möglichkeit des Eintritts von schädigenden Ereignissen ist auch in Zukunft zu erwarten, da die Nutzung der gleichen, eng begrenzten Wasserfläche von Yacht- und Bootsführern und Anglern diese beschriebenen Gefahrensituationen provozieren.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Betretungsverbot löst diesen Interessenkonflikt zu Gunsten der Yacht- und Bootsbesitzer auf.

Das Betretungsverbot in der festgelegten Art und Weise hindert die Angler an dieser Stelle daran, ihrem Hobby nachzugehen. Die Abwägung zwischen dem grundsätzlichen Betretungsrecht der Angler aus § 23 Abs. 1 LFischG und dem ausgesprochenen Betretungsverbot ist verhältnismäßig.

Die Angler haben an der Landspitze der südlichen Hafeneinfahrt bis zu dem Standort des ersten Verbotsschildes in Richtung Hafen und an der nördlichen Seite der Hafeneinfahrt und den sich daran anschließenden Buhnen ausreichend andere Stellmöglichkeiten, um ihrem Hobby nachzugehen. Den Yacht- und Bootsbesitzern bleibt hingegen nur diese eine Möglichkeit den Hafen bzw. den Rhein zu erreichen.

Die zeitliche Befristung auf 8 Jahre ist im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung des Yacht- und Sporthafens zur Marina Neuwied angemessen. Im Anschluss kann die Notwendigkeit des Betretungsverbots erneut überprüft werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für Leib und Leben haben Widersprüche gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach Auslaufen aller coronabedingten Beschränkungen auch von Freizeitbeschränkungen, wie dem Angeln und Bootfahren und auf Grund der anhaltend guten Witterung ist das Betretungsverbot zur Vermeidung weiterer Gefahren unabdingbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite des Landkreises Neuwied (www.kreis-neuwied.de) aufgeführt sind.

Neuwied, 10. Juni 2022

Achim Hallerbach
Landrat